

gitimen Grund für die Schaffung eines (zumal über den Amtsbereich hinausreichenden) Straftatbestandes.

Hiernach sind nicht allein Geeignetheit und Erforderlichkeit einer Kriminalisierung mehr als fraglich, sondern eine solche Regelung ließe angesichts der psychologischen Wirkungen auf die Schwangere und ihr Vertrauensverhältnis zu dem die Schwangerschaft betreuenden Arzt unter dem Strich eine Verschlechterung des Schutzniveaus für den Fetus befürchten. Stattdessen sollten Mediziner (und Hebammen) verstärkt auf besondere Gefährdungskonstellationen achten und die für das Ungeborene bestehenden Gefahren eindringlich mit ihren Patientinnen erörtern<sup>43</sup>. Inwieweit es eines flankierenden Ausbaus sozialrechtlicher Instrumente bedarf, kann hier nicht näher untersucht werden<sup>44</sup>. Auf eine rechtsstaatlich zweifelhafte Strafnorm, die mehr Schaden als Nutzen bringt, sollte der Gesetzgeber aber verzichten.

**Open Access.** Dieser Artikel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz veröffentlicht, welche die Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die

ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden.

Die in diesem Artikel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.

Weitere Details zur Lizenz entnehmen Sie bitte der Lizenzinformation auf <http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>.

Open Access funding enabled and organized by Projekt DEAL.

43) Vgl. zu der (auch ohne Strafnorm) diesbezüglich seitens der Mediziner und Hebammen zu konstatierenden Zurückhaltung den Tagungsbericht von *Evans*, MedR 2023, 42, 43. Näher zur (insbesondere zur „selektiven“ und „indizierten“) Prävention *Moder/Ordenevitz et.al.*, Bundesgesundheitsblatt 64 (2021), 747, 750 ff.

44) Näher hierzu *Goldberg/Radewagen*, MedR 2023, 443 ff.

<https://doi.org/10.1007/s00350-023-6503-z>

## Alkohol- und Drogenabusus während der Schwangerschaft

Zu den Handlungsmöglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe im pränatalen Kinderschutz

Brigitta Goldberg und Christof Radewagen\*

### Abstract

Alkohol- und Drogenabusus während der Schwangerschaft gefährdet die Entwicklung des ungeborenen Kindes und führt in der Regel zu dessen dauerhafter Schädigung. Auch wenn sich der in § 8a SGB VIII formulierte Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung auf das geborene Kind bezieht, hat die Kinder- und Jugendhilfe die Möglichkeit – und im Sinne eines ganzheitlichen Kinderschutzes auch die fachliche Verpflichtung – Leistungen gegenüber werdenden Eltern zu erbringen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn ungeborene Kinder durch Alkohol- und Drogenmissbrauch während der Schwangerschaft einer konkreten Gefährdung ausgesetzt sind. Die Möglichkeiten zum Schutz des ungeborenen Lebens reichen dabei von unterschiedlichen Hilfeangeboten bis hin zum Anrufen des Familiengerichts.

### I. Einleitung

Wenn Frauen in der Schwangerschaft Alkohol oder Drogen konsumieren, können sie das ungeborene Kind schädigen, da die Stoffe über die Plazenta in den Blutkreislauf des Kindes gelangen. Das genaue Ausmaß der Beeinträchtigungen

ist u. a. abhängig vom Stadium der Schwangerschaft sowie der Menge und Häufigkeit des Konsums der legalen oder illegalen Drogen. Allerdings können die Schädigungen so weit gehen, dass die Kinder bleibende Beeinträchtigungen davontragen, z. B. Fehlbildungen, Minderwuchs, Entwicklungsstörungen, intellektuelle Beeinträchtigungen oder Störungen von Kognition und Verhalten<sup>1</sup>. In Anbetracht der teilweise massiven Folgen für das Kind stellt sich die Frage, wie durch die Kinder- und Jugendhilfe möglichst wirkungsvoll verhindert werden kann, dass eine Schwangere in einem schädlichen Ausmaß Alkohol oder Drogen zu sich nimmt.

In dem Beitrag werden die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Allgemeinen und ihr Vorgehen für einen pränatalen Kinderschutz im Speziellen erörtert. Dabei werden auch einzelne Hilfe- und Interventionsmöglichkeiten vorgestellt. Abschließend wird problematisiert, ob gesetzliche Änderungen angezeigt wären, um ungeborene Kinder wirksamer schützen zu können.

### II. Kinder- und Jugendhilfe und ihre Aufgaben im pränatalen Kinderschutz

Unter dem Begriff der Kinder- und Jugendhilfe werden die Maßnahmen und Hilfen von öffentlichen und freien Trägern verstanden, die für junge Menschen und deren

Prof. Dr. iur. Dipl. Soz. Arb. Brigitta Goldberg, Professur für Jugendhilferecht, (Jugend-)Strafrecht und Kriminologie an der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe, Immanuel-Kant-Str. 18–20, 44803 Bochum, Deutschland

Prof. Dr. phil. Christof Radewagen, Professor für Handlungstheorien und Methoden der Sozialen Arbeit (Schwerpunkt Kindeswohl), Leiter des Kinderschutz-Kompetenzzentrums an der Hochschule Osnabrück, Albrechtstraße 30, 49076 Osnabrück, Deutschland

\* Der Beitrag ist von beiden Autoren zu gleichen Teilen erstellt worden. Die Namensnennung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge. Der Beitrag ist in Langform von *Goldberg/Radewagen*, in: *Das Jugendamt (JAmt)*, Heft 6/2023 erschienen.

1) *Duttge*, MedR 2023, 431 f.; *LWL/LVR*, Fetale Alkoholspektrum-Störungen in der Praxis der Pflegekinderhilfe. Eine gemeinsame Arbeitshilfe der Landesjugendämter Rheinland und Westfalen, 2017, S. 7 und *Wever/Krekeler*, MedR 2019, 369 ff.

Familien außerhalb von Schule, beruflicher Bildung oder Arbeitswelt im Rahmen der geltenden Gesetze angeboten werden. Die wesentliche Rechtsgrundlage der Kinder- und Jugendhilfe ist das SGB VIII. Die im SGB VIII immer schon enthaltenen Regelungen zum Kinderschutz wurden in den letzten Jahrzehnten immer weiter ausdifferenziert und weiterentwickelt. So wurde zunächst zum 1.1.2005 eine Regelung zum „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ (§ 8a) in das SGB VIII aufgenommen. Am 1.1.2012 trat das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft, durch das einerseits der Schutzauftrag der Jugendhilfe weiterentwickelt wurde, andererseits aber mit dem „Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz“ (KKG) multidisziplinäre Netzwerke zum Kinderschutz (§ 3 KKG) geschaffen und ein Schutzauftrag für Ärzte und Angehörige anderer Heilberufe sowie weitere Berufsheimsträger (§ 4 KKG) formuliert wurde. Da das KKG auch Aufgaben für Jugendämter enthält, ist auch dieses eine Rechtsgrundlage für das Handeln der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Am 10.6.2021 traten durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) weitere Änderungen des SGB VIII und KKG in Kraft. Im Focus des KJSG stehen u. a. der kooperative Kinderschutz, niedrigschwellige und sozialraumorientierte Angebote sowie die Partizipation der Betroffenen.

Die Kinder- und Jugendhilfe zielt darauf, allen jungen Menschen die Entwicklung einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu ermöglichen (§ 1 Abs. 1 SGB VIII). Damit dies verwirklicht werden kann, soll die Jugendhilfe u. a. Eltern bei der Erziehung beraten und unterstützen sowie Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen (§ 1 Abs. 3 SGB VIII).

Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe sind dabei breit gefächert, sie reichen von Infrastrukturangeboten und allgemeinen Angeboten zur Förderung (z. B. Spielplätze, Kindertageseinrichtungen, Familienbildung) über individuelle Einzelfallhilfen zur Erziehung (z. B. Erziehungsberatung, Sozialpädagogische Familienhilfe, Unterbringung in einer stationären Wohneinrichtung oder Pflegefamilie) bis hin zu Aufgaben im Kinderschutz (z. B. Inobhutnahme eines Kindes oder Anrufung des Familiengerichts für eine Sorgerechtsentscheidung)<sup>2</sup>.

Recht allgemein wird dabei zwischen Leistungen und den sogenannten „anderen Aufgaben“ der Jugendhilfe (vgl. § 2 SGB VIII) unterschieden. Unter dem Begriff der Leistungen wird der Teil der Aufgaben verstanden, in dem den Adressaten Angebote z. B. auf Beratung, Hilfe, Unterstützung und Förderung gemacht werden<sup>3</sup>. Es handelt sich hier um klassische Sozialleistungen, die von den Personen freiwillig in Anspruch genommen werden können. Bei den „anderen Aufgaben“ hingegen handelt es sich um Tätigkeiten, die mitunter ohne oder gegen den Willen der Betroffenen vorgenommen werden und nicht zu ihrer Disposition stehen<sup>4</sup>. Wenn es um den Schutz von Kindern geht, spielen sowohl Leistungen als auch andere Aufgaben der Jugendhilfe eine Rolle. Auch in Kinderschutzfällen sind die Eltern und Erziehungsberechtigten die Personen, die vorrangig das Wohl der Kinder sicherstellen sollen, so dass sie durch Angebote von Leistungen in die Lage versetzt werden sollen, ihre Kinder zu fördern und sie nicht durch Handlungen oder Unterlassungen zu schädigen. Wenn dies jedoch nicht gelingt, ist das Jugendamt verpflichtet, weitergehende Schritte zu unternehmen, sofern nötig auch ohne oder gegen den Willen der Eltern. Das konkrete Vorgehen des Jugendamtes in Kinderschutzfällen wird im sogenannten „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ (§ 8a SGB VIII) beschrieben.

Als Leistungsberechtigte der Kinder- und Jugendhilfe werden in § 6 Abs. 1 S. 1 SGB VIII u. a. junge Menschen (d. h. Personen unter 27 Jahre), Mütter, Väter und Personensorgeberechtigte genannt. werdende Eltern finden sich

nicht in der Aufzählung, die aber nicht abschließend ist<sup>5</sup>, zumal in verschiedenen Regelungen des SGB VIII ausdrücklich auch Leistungen für Schwangere erwähnt werden (z. B. §§ 16 Abs. 3 und 19 Abs. 1 S. 4 SGB VIII, s. dazu ausführlicher unten). Dort, wo Schwangere in einzelnen Leistungsnormen ausdrücklich genannt werden, gilt das SGB VIII auch für sie<sup>6</sup>. Da im Sozialleistungsrecht auf der Grundlage von § 31 SGB I<sup>7</sup> ein „Totalvorbehalt“ bei der Erbringung von Sozialleistungen gilt<sup>8</sup>, bestehen Ansprüche werdender Mütter auf Leistungen ausschließlich dann, wenn sich diese ausdrücklich auch auf Schwangere beziehen. Dabei geht der Gesetzgeber davon aus, dass „Hilfen während der Schwangerschaft [...] zum unverzichtbaren Basisangebot jedes Jugendamtes gehören.“<sup>9</sup>

Damit kann festgehalten werden, dass die Kinder- und Jugendhilfe auch Leistungen an werdende Eltern erbringen kann und im Sinne der Gesetzesintention zum Schutz ungeborener Kinder auch sollte. Aber hat sie auch Aufgaben, Rechte oder sogar Pflichten gegenüber den ungeborenen Kindern in Fällen, in denen ein Nasciturus durch das Handeln oder Unterlassen seiner Mutter in Gefahr gerät, z. B. durch den Konsum von Alkohol oder Drogen während der Schwangerschaft? Der Schutzauftrag des Jugendamtes gem. § 8a SGB VIII bezieht sich auf die Gefährdung des Wohls eines „Kindes“. In Anlehnung an § 1 BGB, der hinsichtlich der Rechtsfähigkeit einer Person auf die Vollendung der Geburt abstellt, ist vom Wortlaut her damit ausschließlich das geborene Kind gemeint<sup>10</sup>. Dies gilt ebenso für die Regelung zum familiengerichtlichen Kinderschutz (§ 1666 BGB). Während bei letzterem aber schon seit einigen Jahren ein Diskurs über die Anwendung der Regelung zur Abwendung einer pränatalen Kindeswohlgefährdung geführt wird<sup>11</sup>, findet sich in der jugendhilferechtlichen Literatur bislang kaum etwas zum Schutz gefährdeter ungeborener Kinder<sup>12</sup>. Da sie vom Schutzauftrag gem. § 8a SGB VIII nicht ausdrücklich erfasst sind, bestehen keine Verpflich-

- 2) *Hansbauer/Merchel/Schone*, Grundlagen, Handlungsfelder, professionelle Anforderungen, 2020, S. 48 ff.
- 3) *Trenczek*, in: *Münder/Meysen/Trenczek*, Frankfurter Kommentar SGB VIII, 8. Aufl. 2022, § 2 SGB VIII, Rdnr. 3.
- 4) *Trenczek*, in: *Münder/Meysen/Trenczek*, Frankfurter Kommentar SGB VIII, 8. Aufl. 2022, § 2 SGB VIII, Rdnr. 4.
- 5) *Eschelbach*, in: *Münder/Meysen/Trenczek*, Frankfurter Kommentar SGB VIII, 8. Aufl. 2022, § 6 SGB VIII, Rdnr. 3; *Elmauer*, in: *Wiesner/Wapler*, SGB VIII, 6. Aufl. 2022, § 6 SGB VIII, Rdnr. 2; *Möller*, in: *Möller*, Praxiskommentar SGB VIII, 3. Aufl. 2022, § 6 SGB VIII, Rdnr. 2; *Kepert*, in: *Kunkel/Kepert/Pattar*, Lehr- und Praxiskommentar SGB VIII, 8. Aufl. 2022, § 6 SGB VIII, Rdnr. 3.
- 6) *Elmauer*, in: *Wiesner/Wapler*, SGB VIII, 6. Aufl. 2022, § 6 SGB VIII, Rdnr. 2.
- 7) „Vorbehalt des Gesetzes“: § 31 SGB I bestimmt, dass Rechte und Pflichten in den Sozialleistungsbereichen nur begründet, festgestellt, geändert oder aufgehoben werden, soweit ein Gesetz es vorschreibt oder zulässt.
- 8) *Spellbrink*, in: *beck-online.GROSSKOMMENTAR*, 2018, § 31 SGB I, Rdnr. 2.
- 9) So in der Begründung des Bundeskinderschutzgesetzes, das am 1.1.2012 in Kraft trat und durch das die Leistungen nach § 16 SGB VIII ausdrücklich auf werdende Eltern erweitert wurden (BT-Dr. 17/6256, S. 22).
- 10) *Meysen*, in: *Münder/Meysen/Trenczek*, Frankfurter Kommentar SGB VIII, 8. Aufl. 2022, § 8a SGB VIII, Rdnr. 14; *Mrozynski*, in: SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe Kommentar, 5. Aufl. 2009, § 8a SGB VIII, Rdnr. 5; *DJJuF*, JAmt 2008, 248; 2014, 390.
- 11) Vgl. zur Diskussion: *Lugani*, in: *MüKo/BGB*, 8. Aufl. 2020, § 1666 BGB, Rdnrn. 42 f.; *Coester*, in: *Staudinger*, BGB, Neubearb. 2020, § 1666 BGB, Rdnrn. 22 ff. und *Götz*, in: *Grüneberg*, 82. Aufl. 2023, § 1666, Rdnr. 5 sowie *Luciano*, ZKJ 2023, 133.
- 12) *Allein Meysen*, in: *Münder/Meysen/Trenczek*, Frankfurter Kommentar SGB VIII, 8. Aufl. 2022, § 8a SGB VIII, Rdnr. 14 problematisiert, inwieweit die Regelung sinngemäß auf ungeborene Kinder anzuwenden ist.

tungen für das Jugendamt zum Schutz des ungeborenen Lebens<sup>13</sup>. Dennoch verpflichtet das Grundgesetz den Staat (und damit auch das Jugendamt als Teil der Exekutive), menschliches Leben, und zwar auch das ungeborene, zu schützen<sup>14</sup>. Insofern sollten die Jugendämter überlegen, wie mit solchen unregelmäßig Gefährdungssituationen angemessen umgegangen wird<sup>15</sup>. Naheliegender erscheint dabei eine Orientierung am Schutzauftrag gem. § 8a SGB VIII. Gleichwohl stellt sich die Frage, wie die Kinder- und Jugendhilfe ganz praktisch zum Schutz ungeborener Kinder verfahren kann und ob es für einen effektiven vorgeburtlichen Kinderschutz erweiterter jugendhilferechtlicher Grundlagen bedarf, zumal wegen des Grundsatzes des Vorbehalts des Gesetzes staatliche Eingriffe ohne gesetzliche Grundlage nicht gestattet sind.

In der Folge soll nun der Schutzauftrag der Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII mit dem ihm innenwohnenden Handlungsauftrag beschrieben werden, bevor näher untersucht wird, ob bzw. wie dieser beim pränatalen Kinderschutz Anwendung finden könnte.

### III. Zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe

In einer Art to-do-Liste beschreibt der zum 1.10.2005 ins Sozialgesetzbuch VIII eingeführte § 8a SGB VIII, wie Fachkräfte des Jugendamtes beim Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung zu verfahren haben. Die Vorschrift orientiert sich am wissenschaftlichen Habitus Sozialer Arbeit. Danach benötigt eine ordnende und theoriegeleitete Situationsanalyse immer auch den strukturierten Reflexionsrahmen, um anschließend in methodisch abgesichertes Handeln führen zu können, welches in seiner Wirkung wiederum evaluierbar ist<sup>16</sup>. Fachliches Handeln wird damit für alle Beteiligten transparent, vorhersehbar und somit auch rekonstruierbar.

Für den Kinderschutz durch Fachkräfte des Jugendamtes bedeutet fachwissenschaftliches Vorgehen, dass bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung zunächst einmal strukturiert und kriteriengeleitet zu sondieren ist, ob die Erziehungsberechtigten mit einigem Gewicht eingeschränkt erziehungsfähig sind und dies unter Berücksichtigung aller Resilienzen und Ressourcen zu einer erheblichen Schädigung des Kindeswohls geführt hat bzw. mit hinreichender Wahrscheinlichkeit führen wird<sup>17</sup>. Liegen nach Einschätzung der fallverantwortlichen Fachkraft gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, hat sie diese im Fachtteam zunächst einer kritischen Reflexion zu unterziehen (Stichwort *Advocatus Diaboli*<sup>18</sup>). Im nächsten Schritt gilt es herauszuarbeiten, welches Gefährdungsrisiko zu erwarten ist, sollte sich die Situation des Kindes nicht verbessern, weil die Erziehungsberechtigten ihr gefährdendes Handeln/Nichthandeln nicht verändern (können). Eine weitere Funktion der Gefährdungseinschätzung besteht darin, das zur Gefahrenabwehr erforderliche Handeln zu generieren. Die Priorität liegt dabei zunächst auf der Einbeziehung der Betroffenen in die Gefahrenabwehr. Hierfür sind ihnen geeignete und notwendige Hilfen anzubieten. Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es dies anzurufen. In der Praxis sind dies in der Regel Fälle, in denen es Erziehungsberechtigten an einer Problemeinsicht hinsichtlich der von ihnen ausgelösten/nicht verhinderten Gefahren mangelt bzw. sie bei der Gefahrenabwehr nicht hinreichend kooperieren und ihr gefährdendes Verhalten trotz aller Hilfeangebote und Appelle nicht verändern (können). Das Familiengericht hat – anders als das Jugendamt – gem. § 1666 BGB die Möglichkeit, Eltern im Falle einer Kindeswohlgefährdung mit Schutzauftrag Gebote bzw. Verbote zu erteilen, Erklärungen zu ersetzen sowie das Sorgerecht teilweise oder ganz zu entziehen.

### IV. Zu den Hilfe- und Interventionsmöglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe im pränatalen Kinderschutz

Auch wenn § 8a SGB VIII nicht unmittelbar für den pränatalen Kinderschutz gilt, ist seine entsprechende Anwendung immer dann ratsam, wenn dem Jugendamt Informationen vorliegen, die darauf hindeuten, dass eine schwangere Frau sich gefährdend für ihr ungeborenes Kind verhält. Zur theoriegeleiteten und rekonstruierbaren Analyse, ob es sich bei den Hinweisen um gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung handelt, kann es hilfreich sein, nach der Struktur der Kindeswohlmatrix<sup>19</sup> vorzugehen. Danach wird bewertet, ob sich aus dem Verhalten der werdenden Mutter Hinweise auf eine eingeschränkte Erziehungsfähigkeit ergeben. Auch wenn das Kind noch nicht geboren ist, kann anhand des Verhaltens während der Schwangerschaft herausgearbeitet werden, ob die schwangere Frau einbezogen bzw. nicht in der Lage bzw. gewillt ist, die Grundbedürfnisse ihres (noch ungeborenen) Kindes anzuerkennen und zu erfüllen. Bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos im Fachtteam sollte in Fällen Alkohol oder Drogen konsumierender Schwangerer auch externe Fachexpertise (z. B. aus der Sucht- und/oder Gesundheitshilfe) einbezogen werden, um die mögliche Gefährdung besser einordnen zu können<sup>20</sup>. Der regelmäßige Konsum von Alkohol und Drogen während der Schwangerschaft kann unmittelbar schädigende Auswirkungen auf den Nasciturus haben<sup>21</sup>. Insofern liegen hier in der Regel gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung und Hinweise auf eine eingeschränkte Erziehungsfähigkeit vor. Nach der Einschätzung des Gefährdungsrisikos im Fachtteam ist der betroffenen Frau eine geeignete und notwendige Hilfe zur Gefahrenabwehr anzubieten. In erster Linie handelt es sich hier um Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, aber auch Hilfen anderer Systeme (z. B. Suchtberatung, Schwangerschaftsberatung, Gesundheitsamt oder therapeutische Einrichtungen) sind in den Blick zu nehmen. Das SGB VIII hat unterschiedliche Hilfearten im Angebot, deren individuelle Ausgestaltung sich am konkreten Einzelfall zu orientieren hat. Zu den Unterstützungsangeboten für schwangere Frauen zählen insbesondere:

1. § 2 KKG Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung,
  2. § 16 SGB VIII Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie,
  3. § 19 SGB VIII Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder sowie
  4. § 41 SGB VIII Hilfe für junge Volljährige.
- Als Interventionsmöglichkeit kommt
5. die Anrufung des Familiengerichts in Betracht.

1. § 2 KKG Informationen der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung

§ 2 KKG sieht als Soll-Verpflichtung vor, dass das Jugendamt auch werdende Mütter (und Väter) über die verschiedenen

13) *DIJuF*, JAmt 2008, 248 f.

14) *BVerfG*, NJW 1975, 573 f.; NJW 1993, 1751, 1753.

15) *DIJuF*, JAmt 2008, 249.

16) *Radewagen*, in: *Möller*, Praxiskommentar SGB VIII, 3. Aufl. 2022, § 8a SGB VIII, Rdnrn. 9 ff.

17) *BGH*, 6. 2. 2019 – XII ZB 408/18 –, Rdnr. 18, juris.

18) *Gerber/Lillig*, in: Nationales Zentrum Frühe Hilfen, Gemeinsam lernen aus Kinderschutzverläufen. Eine systemorientierte Methode zur Analyse von Kinderschutzfällen aus fünf Fallanalysen, 2018, S. 90.

19) *Radewagen*, in: *Möller*, Praxiskommentar SGB VIII, 3. Aufl. 2022, § 8a SGB VIII, Rdnrn. 9 ff.; *Radewagen*, *Unsere Jugend* 2022, 50 ff.

20) *DIJuF*, JAmt 2008, 249.

21) *Wever/Krekeler*, *MedR* 2019, 369 ff.

im örtlichen Einzugsbereich verfügbaren Leistungsangebote (innerhalb und außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe) zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes zu informieren hat. Die Betroffenen sollen dadurch frühzeitig über bestehende Angebote und Unterstützungsmöglichkeiten aufgeklärt werden, das schließt auch Informationen über die in der Folge genannten Hilfen gem. §§ 19 und 41 SGB VIII mit ein. § 2 KKG korrespondiert dabei eng mit § 3 KKG, wonach sich die unterschiedlichen Netzwerkpartner aus dem Bereich der Frühen Hilfen gegenseitig regelmäßig über ihr Angebots- und Aufgabenspektrum informieren sollen. § 2 KKG regelt nicht, wie werdende Eltern informiert werden. Insofern sind unterschiedliche Formen möglich, die sich unbedingt an der Lebenswelt der jeweiligen Zielgruppe zu orientieren haben. Gerade bei schwangeren Frauen, die Suchtmittel konsumieren bzw. eine Abhängigkeitserkrankung haben, sind deshalb möglichst niedrigschwellige, lebensweltorientierte und vor allem aufsuchende Informationsformen zu nutzen<sup>22</sup>. Dies können z. B. Beratungs- und Unterstützungsangebote durch Fachkräfte in Konsumstellen sein. Wesentlicher Bestandteil ihrer Arbeit ist die Motivation drogengebrauchender Menschen, Hilfe bei den vielfältigen Problemen, die sich durch ihren Konsum ergeben können, in Anspruch zu nehmen<sup>23</sup>.

## 2. § 16 SGB VIII Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

Gem. § 16 SGB VIII haben örtliche Jugendhilfeträger die Aufgabe, Angebote zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie zu entwickeln. Leistungsberechtigte sind hier Mütter, Väter, andere Erziehungsberechtigte und junge Menschen, allerdings werden in Abs. 3 zudem ausdrücklich auch schwangere Frauen genannt, denen Beratung und Hilfe in Fragen des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenz angeboten werden soll. Damit besteht im Rahmen des § 16 SGB VIII die Möglichkeit, auch vorgeburtliche Angebote zur Förderung der Erziehungskompetenzen werdender Eltern zu entwickeln. Das umfasst ausdrücklich auch Angebote, in denen Kenntnisse und Fragen zur Gesundheit thematisch bearbeitet werden. Hierunter könnten u. a. Beratungsangebote fallen, in denen über die Gefahren des Alkohol- und Drogenkonsums während der Schwangerschaft und über Unterstützungsangebote für Betroffene aufgeklärt wird. Wie schon bei § 2 KKG sollten diese möglichst vernetzt, niedrigschwellig, partizipativ und sozialraumorientiert angeboten werden (§ 16 Abs. 2 S. 2 SGB VIII). Da § 16 SGB VIII recht allgemein formuliert ist, erscheint es auch möglich, unter die nach Abs. 3 möglichen Hilfearten für schwangere Frauen auch ambulante Hilfen zu subsumieren, die geeignet und erforderlich sind, die Betroffenen auf ihre Elternschaft – und hier insbesondere auf möglichen Schädigungen des Kindes in Folge des Alkohol- bzw. Drogenkonsums und die sich daraus ergebenden Herausforderungen bei seiner Pflege und Erziehung – vorzubereiten<sup>24</sup>.

## 3. § 19 SGB VIII Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

Gem. § 19 SGB VIII haben Mütter und Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren sorgen müssen, Anspruch auf Betreuung in einer geeigneten Wohnform. Dieser Leistungsanspruch gilt gem. § 19 Abs. 1 S. 4 SGB VIII ausdrücklich auch für schwangere Frauen vor der Geburt ihres Kindes. Da bei regelmäßigem Alkohol- und Drogenkonsum während der Schwangerschaft eine offensichtliche Notlage für Mutter und Nasciturus besteht, ist die frühzeitige Aufnahme Schwangerer sowohl fachlich geboten als auch rechtlich möglich. Offen steht diese Form der Hilfe

den betroffenen Frauen aber nur, wenn die Einrichtungen Suchtmittelkonsum nicht als Ausschlusskriterium für eine Aufnahme definieren<sup>25</sup>. Für einen gelingenden pränatalen Kinderschutz ist es deshalb zwingend erforderlich, dieses Leistungsangebot der Kinder- und Jugendhilfe auf Seiten der Leistungserbringer grundsätzlich allen Schwangeren offen zu halten, also auch solchen mit einer (bislang) unbehandelten Suchtmittelabhängigkeit.

## 4. § 41 SGB VIII Hilfe für junge Volljährige

Junge Volljährige haben gem. § 41 SGB VIII Anspruch auf geeignete und notwendige Hilfe, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensgestaltung nicht gewährleistet. Die Hilfe ist damit auf die Verselbständigung von jungen Volljährigen ausgerichtet und kann sich während einer Schwangerschaft auch auf die Vorbereitung der Pflege und Erziehung eines erwarteten Kindes beziehen<sup>26</sup>. Bei Schwangeren mit Alkohol- und Drogenkonsum besteht durch diese Form der Hilfe die Möglichkeit, sie dabei zu unterstützen, ihre Suchtmittelabhängigkeit zu behandeln und sich auf die Geburt des Kindes vorzubereiten.

Anspruch auf diese Form der Hilfe haben junge Volljährige im Alter von 18 Jahren bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres. In begründeten Ausnahmefällen ist die Hilfe im Einzelfall bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres zu gewähren, sofern es sich um eine Fortsetzungshilfe handelt. Das bedeutet, eine Jugendhilfeleistung (es muss nicht unbedingt dieselbe Hilfe sein) wurde vor Vollendung des 21. Lebensjahres begonnen bzw. beantragt. Ein begründeter Ausnahmefall liegt vor, wenn es inhaltlich nicht sinnvoll ist, die Hilfe mit dem 21. Lebensjahr zu beenden<sup>27</sup>. Voraussetzung für die Hilfestellung ist nicht, dass der junge Volljährige innerhalb eines bestimmten Zeitraums die Verselbständigung erreicht hat. Ausreichend ist vielmehr eine Prozessgestaltung der Persönlichkeitsentwicklung und Befähigung zu einer eigenverantwortlichen und selbstbestimmten Lebensführung sowie eine Erfolgsprognose, dass die Hilfe die Fähigkeit zur selbständigen Lebensführung spürbar verbessert<sup>28</sup>. Das Hilfeangebot steht immer dann jungen volljährigen schwangeren Frauen offen, wenn die Auswirkungen ihres Suchtmittelkonsums eine Persönlichkeitsentwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und selbständigen Lebensführung nicht erwarten lassen<sup>29</sup>. Die Art und Weise der Hilfe

22) Langreder, in: Möller, Praxiskommentar SGB VIII, 3. Aufl. 2022, § 2 KKG, Rdnrn. 2 ff.

23) Deutsche Aidshilfe, <https://www.drogenkonsumraum.net/de/allgemeine-ziele-von-drogenkonsumraeumen>.

24) DJJuF, JAmt 2019, 147.

25) S. beispielhaft, Konzept „CJD Mutter/Vater-Kind-Haus Malente“ ([https://www.cjd-nord.de/fileadmin/assets/mkh-malente/2010/03/2930/Konzeption\\_\\_MuKi\\_August\\_2014\\_aktuell.pdf](https://www.cjd-nord.de/fileadmin/assets/mkh-malente/2010/03/2930/Konzeption__MuKi_August_2014_aktuell.pdf)); Konzept „SKF – Einrichtung für Mütter und Kind § 19 SGB VIII in Würzburg“ (<https://www.skf-wue.de/assets/einrichtungen/mke/downloads/866%20Leist%20beschreib%20MKE%202016.pdf>); Pädagogische Konzeption Mutter-Kind-Haus Alter Postweg ([https://www.caritas-dorsten.de/fileadmin/user\\_upload/WGV/Konzeption\\_Mutter-Kind-Haus\\_Postweg.pdf](https://www.caritas-dorsten.de/fileadmin/user_upload/WGV/Konzeption_Mutter-Kind-Haus_Postweg.pdf)); St. Elisabeth-Verein e. V. Marburg (<https://lag-muttervaterkind.de/st-elisabeth-verein-e-v-marburg/>). Die genannten Einrichtungen beschreiben explizit eine Suchtmittelabhängigkeit als Ausschlusskriterium für ein Aufnahme in die Hilfeform.

26) DJJuF, JAmt 2019, 147.

27) Galleg, in: Wiesner/Wapler, SGB VIII, 6. Aufl. 2022, § 41 SGB VIII, Rdnr. 1; Tammen, in: Münder/Meysen/Trenczek, Frankfurter Kommentar SGB VIII, 8. Aufl. 2022, § 41 SGB VIII, Rdnr. 9.

28) DJJuF, JAmt 2019, S. 147.

29) Galleg, in: Wiesner/Wapler, SGB VIII, 6. Aufl. 2022, § 41 SGB VIII, Rdnr. 9a.

richtet sich dabei nach ihrer Geeignetheit und Notwendigkeit. Gewährt werden können die meisten Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 ff. SGB VIII, d. h. sowohl ambulante Angebote (z. B. Erziehungsberatung) als auch stationäre Angebote, mit Ausnahme der Sozialpädagogischen Familienhilfe und der Erziehung in einer Tagesgruppe<sup>30</sup>. Solange Leistungserbringer (wie bei der Hilfe gem. § 19 SGB VIII) Suchtmittelabhängigkeit als Ausschlusskriterium definieren, besteht jedoch nur ein theoretischer Hilfsanspruch der Leistungsberechtigten, der praktisch schwer zu erfüllen ist.

### 5. Anrufung des Familiengerichts

Gelingt es nicht, drogen- bzw. alkoholkonsumierende schwangere Frauen trotz allen Werbens für eine der aufgeführten Hilfen zu gewinnen bzw. sie dazu zu bewegen, ihre Suchtmittelabhängigkeit behandeln zu lassen, hat das Jugendamt analog § 8a Abs. 2 S. 1 SGB VIII die Möglichkeit, das Familiengericht anzurufen. In diesem Zusammenhang ist fraglich, ob dem Jugendamt eine Befugnis zur Übermittlung der Daten an das Familiengericht zusteht, denn mangels ausdrücklicher gesetzlicher Regelung ist dies nicht auf der Grundlage des § 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII möglich – diese Ausnahme vom Sozialdatenschutz gilt nur für Gefährdungen bereits geborener Kinder<sup>31</sup>. Der Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes verlangt für Eingriffe des Staates in den Rechtskreis von Bürgern jedoch eine gesetzliche Grundlage. Zu diskutieren ist, ob sich eine Befugnis zur Weitergabe der Daten aus der Situation eines rechtfertigenden Notstands (§ 34 StGB) ergeben könnte. Vor dem Hintergrund der umfassenden Schutzverpflichtung für das ungeborene Leben wird dies zu bejahen sein<sup>32</sup>. Gleichwohl hat das Jugendamt zuvor alle Verfahrensschritte des § 8a SGB VIII einzuhalten, insbes. das Werben bei der Schwangeren um Inanspruchnahme von Hilfen, und es ist vor der Datenweitergabe an das Familiengericht abzuwägen, ob dadurch nicht die Gefährdungssituation für das ungeborene Leben sogar noch verschlimmert wird, weil die Hilfebeziehung zum Jugendamt abgebrochen wird<sup>33</sup>.

Sofern das Familiengericht angerufen wird, hat es im Verfahren nach §§ 1666 und 1666a BGB mit den Betroffenen erörtern, wie einer möglichen Kindeswohlgefährdung, insbesondere durch die Annahme öffentlicher Hilfen, begegnet werden kann und welche Folgen die Nichtannahme notwendiger Hilfen haben kann. Auch wenn das Ergreifen von vorgeburtlichen Maßnahmen gem. §§ 1666, 1666a BGB aus guten Gründen nach herrschender Meinung abgelehnt wird, erscheint es aus Kinderschutzperspektive ratsam, einen solchen Erörterungstermin bei mangelnder Problemeinsicht und Veränderungsbereitschaft der betroffenen Frauen bereits vor der Geburt stattfinden zu lassen. Das Gericht kann dabei der Schwangeren die Gefährlichkeit ihres Verhaltens verdeutlichen und auch erläutern, welche sorgerechtlichen Folgen nach der Geburt des Kindes drohen können<sup>34</sup>.

## V. Resümee

Nach geltendem Recht gibt es für das Jugendamt keinen verpflichtenden Schutzauftrag für ungeborene Kinder. Gleichwohl gebietet es die Schutzpflicht für das ungeborene Leben dem Jugendamt, auch Hinweisen auf Gefährdungen ungeborener Kinder durch Alkohol- bzw. Drogenkonsum der werdenden Mutter nachzugehen und ihnen analog § 8a SGB VIII Hilfen anzubieten.

Das Kinder- und Jugendhilferecht enthält dabei unterschiedliche Angebote, mit deren Hilfe der pränatale Kinderschutz bei suchtmittelabhängigen Frauen unterstützt werden kann. In der Praxis stoßen das Jugendamt als Leis-

tungsträger und die Schwangeren als Leistungsberechtigte jedoch an Grenzen, wenn eine Alkohol- bzw. Drogenabhängigkeit der betroffenen Frauen als Ausschlusskriterium für eine Aufnahme in die entsprechende Einrichtung definiert wird. Insofern gilt es, die Angebote der Leistungserbringer gerade für diese Personengruppe zu öffnen bzw. spezialisierte Einrichtungen für sie zu initiieren. Daneben erscheinen aber vor allem niedrigschwellige Angebote sinnvoll, um die Schwangeren überhaupt zu erreichen und sie dann auch für die Inanspruchnahme weitergehender Hilfen motivieren zu können.

Unabhängig von verfügbaren Hilfeangeboten wäre eine Diskussion darüber anzustoßen, ob auch gesetzliche Änderungen sinnvoll wären. Zu diskutieren wären sie im Hinblick auf folgende Regelungen:

- § 8a Abs. 1 SGB VIII: Erweiterung des Schutzauftrags des Jugendamtes durch Einbeziehung auch möglicher Gefährdungen ungeborener Kinder. Dies würde ermöglichen, dass das Jugendamt in jedem Fall mit einer ihr ungeborenes Kind mutmaßlich gefährdenden Schwangeren in Kontakt tritt;
- § 65 Abs. 1 SGB VIII: Aufnahme der ungeborenen Kinder in die Befugnis zur Übermittlung von Daten an das Familiengericht, damit dieses im Rahmen eines Erörterungstermins die Gefährdung des Kindes mit der Schwangeren thematisieren kann;
- § 10a Abs. 1 SGB VIII: Aufnahme von werdenden Eltern in den Kreis der Berechtigten für eine umfassende Beratung über Leistungsangebote;
- § 4 Abs. 1 KKG: Erweiterung des Übermittlungstatbestandes für die genannten Berufsheimlichkeits-träger\*innen dahingehend, dass diese auch dann zur Datenweitergabe ans Jugendamt befugt sind, wenn sie in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines ungeborenen Kindes erhalten und die betroffenen Frauen nicht gewillt oder in der Lage sind, ihr gefährdendes Verhalten zu verändern bzw. erforderliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Das Jugendamt könnte dann entsprechend tätig werden und den betroffenen Frauen o. a. Hilfeangebote unterbreiten;
- § 2 SchKG: Erweiterung des Schwangerschaftskonfliktberatungsgesetzes (SchKG) dahingehend, dass der Anspruch auf Beratung neben Informationen über verfügbare Jugendhilfeleistungen für die Betroffenen auch die Aufklärung über die Schädlichkeit von Alkohol und Drogen während der Schwangerschaft umfasst.

Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass durch gesetzliche Änderungen nur eingeschränkt auf einen wirksamen Schutz (ungeborener) Kinder hingewirkt werden kann und bei manchen der genannten Änderungen auch negative Wirkungen möglich sind. Helfende Angebote für Schwangere wirken besser als Interventionen. Vorrangig sollte es also sein, die Alkohol oder Drogen konsumierenden Schwangeren möglichst niedrigschwellig zu erreichen und sie zur Inanspruchnahme weiterer Hilfen zu motivieren. Dafür ist es hilfreich, gute Netzwerke zu knüpfen, damit z. B. Gynäkolog oder Schwangerschaftsberatungsstellen die Schwangeren auf weitergehende Angebote und Hilfen hinweisen und zur Kontaktaufnahme mit der Kinder- und Jugendhilfe ermuntern. Eine Weitergabe von Daten ohne oder gegen den Willen der werdenden Mütter (sei es von Berufsheimlichkeits-trägern an das Jugendamt oder

30) Gallep, in: *Wiesner/Wapler*, SGB VIII, 6. Aufl. 2022, § 41 SGB VIII, Rdnr. 26c.

31) *DJJuF*, JAmt 2008, 249.

32) *DJJuF*, JAmt 2008, 249.

33) *DJJuF*, JAmt 2008, 249.

34) *DJJuF*, JAmt 2014, 390.

vom Jugendamt an das Familiengericht) kann sich dagegen auch negativ auswirken und das Vertrauensverhältnis beeinträchtigen.

**Open Access.** Dieser Artikel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz veröffentlicht, welche die Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden.

Die in diesem Artikel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen. Weitere Details zur Lizenz entnehmen Sie bitte der Lizenzinformation auf <http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>.

Open Access funding enabled and organized by Projekt DEAL.

## Gedanken zu einer Regulierung leibesfruchtschädigender Verhaltensweisen der werdenden Mutter während der Schwangerschaft

Elisa Hoven und Frauke Rostalski

Leibesfruchtschädigende Verhaltensweisen der Mutter können während der Schwangerschaft in vielfältiger Weise auftreten. Zu denken ist zum Beispiel an verstärkten Alkoholkonsum, Rauchen von Zigaretten, andere Formen des Drogenkonsums – aber auch Extremsportarten, allgemein ungesunde Ernährung etc. Soweit durch entsprechende Verhaltensweisen nicht der Schwangerschaftsabbruch herbeigeführt wird, macht sich die Mutter nicht strafbar, zumal eine Versuchsstrafbarkeit für sie gemäß §218 Abs. 4 StGB ausgeschlossen ist. Auch eine Körperverletzung kommt nach weit überwiegend vertretener Auffassung nicht in Betracht, selbst wenn die Verletzung nach der Geburt fortwirkt<sup>1</sup>. Die Folgen leibesfruchtschädigender Verhaltensweisen der Mutter können indes für das Kind besonders erheblich, gar sein gesamtes Leben bestimmend sein, wie nicht zuletzt das fetale Alkoholsyndrom zeigt. Dieses geht mit multiplen Defektmöglichkeiten einher wie zum Beispiel Gesichtsfehlbildungen, Herzfehler, Störungen des Bewegungsablaufs und geistige Behinderung. Die Organbildung kann beeinträchtigt werden ebenso wie das zentrale Nervensystem, was kognitive und verhaltensbezogene Beeinträchtigungen nach sich ziehen kann<sup>2</sup>.

Strafrecht kommt naturgemäß *immer zu spät*<sup>3</sup>. Insofern erscheint es uns ratsam, auf rechtliche Instrumente zu setzen, die im Vorfeld der Schädigung der Rechtsgüter eines anderen ansetzen. Diese Aufgabe erfüllen rechtliche Ver- und Gebote, die präventiv darauf hinwirken, dass es erst gar nicht zu Schädigungen kommt<sup>4</sup>. In einem ersten Schritt werden wir prüfen, ob sich ein rechtliches Verbot leibesfruchtschädigender Verhaltensweisen legitimieren lässt, was eine Abwägung der widerstreitenden Interessen aller Beteiligten – also insbesondere der Schwangeren und des Ungeborenen – voraussetzt. Zum zweiten ist zu klären, ob bereits die derzeitige Rechtslage in angemessener Weise Ermächtigungsgrundla-

gen bereithält, die entsprechende Eingriffe in die Freiheits-sphäre anderer rechtfertigen. Dies ist nach unserer Auffassung nicht der Fall, weshalb wir eine Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften im Bürgerlichen Gesetzbuch vorschlagen.

### I. Leibesfruchtschädigendes Verhalten als Verstoß gegen eine rechtliche Verhaltensnorm zum Schutz von Leib und Leben des werdenden Kindes

Die Legitimation rechtlicher Ge- und Verbote richtet sich nach dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Leibesfruchtschädigende Verhaltensweisen können sowohl durch die schwangere Frau – beispielsweise durch Alkoholkonsum – als auch durch andere Personen wie insbesondere den anderen Elternteil des Ungeborenen durchgeführt werden. Ein darauf gerichtetes Verbot muss einen legitimen Zweck verfolgen, zu dessen Erreichung die Vorschrift geeignet, erforderlich und angemessen ist<sup>5</sup>. Ein denkbare Verbot, leibesfruchtschädigendes Verhalten vorzunehmen, lässt sich auf den Schutz von Leib und Leben des Ungeborenen stützen. Es ist zu dessen Schutz auch prinzipiell geeignet. Erforderlich ist es, sofern keine milderen Mittel zur Zweckerreichung vorhanden sind, die weniger eingriffsintensiv sind. Zu denken wäre etwa an Verbote gegenüber anderen Personen – etwa Verkäufer alkoholischer Getränke. Ihnen könnte die Abgabe ihrer Ware gegenüber Schwangeren untersagt werden. Indessen erweist sich eine solche Maßnahme als nicht weniger eingriffsintensiv, da von den dann zu erlassenden, mannigfaltigen Ge- und Verbote eine weitaus höhere Zahl von Personen betroffen und

Prof. Dr. iur. Elisa Hoven, Lehrstuhl für deutsches und ausländisches Strafrecht, Strafprozessrecht, Wirtschafts- und Medienstrafrecht, Universität Leipzig, Burgstr. 21, 04109 Leipzig, Deutschland

Prof. Dr. iur. Dr. phil. Frauke Rostalski, Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Rechtsphilosophie und Rechtsvergleichung, Universität Köln, Albertus-Magnus-Platz, 50923 Köln, Deutschland

1) BVerfG, NJW 1988, 2945; OLG Karlsruhe, NStZ 1985, 314, 315. S. ferner *Ulsenheimer*, in: *Laufs/Kern/Rehborn*, Handbuch des Strafrechts, 5. Aufl. 2019, § 149 – Die fahrlässige Körperverletzung, Rdnr. 6 mit einer Vielzahl an weiteren Nachweisen aus Rechtsprechung und Literatur.  
2) S. hierzu bereits einführend in diesem Heft *Duttge*, MedR 2023, 431 ff.  
3) *Rostalski*, Der Tatbegriff im Strafrecht, 2019, S. 16 ff.  
4) *Rostalski*, Der Tatbegriff im Strafrecht, 2019, S. 17.  
5) Vgl. zum Grundsatz der Verhältnismäßigkeit *Grabitz*, AöR 98 (1973), 568 ff.; *M. Ch. Jakobs*, Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, 1985. S. allgemein zur Legitimation rechtlicher Ge- und Verbote *Rostalski*, Der Tatbegriff im Strafrecht, 2019, S. 70 ff.